

zu entscheiden, ob die Prüfung bestanden ist und im Bejahungsfälle mit welcher der nachfolgenden Bewertungen:

- bestanden,
- gut bestanden,
- sehr gut bestanden.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(5) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur einmal zulässig. Vor Wiederholung der mündlichen Prüfung hat die Technische Bergbauinspektion der Republik den Anwärter für einen vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraum von drei bis sechs Monaten erneut einer Markscheiderei zur weiteren Ausbildung zu überweisen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 17

(1) Ein Anwärter, der die im § 10 Abs. 2 oder die im § 14 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Versicherung falsch abgibt oder den Prüfungsausschuß in sonstiger Weise zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Wenn eine Täuschung des Prüfungsausschusses oder die Mitwirkung an einer Täuschung oder an einem Täuschungsversuch erst nach bestandener Prüfung bekannt wird, kann die Prüfung nachträglich durch den Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden. In diesem Falle hat die Technische Bergbauinspektion der Republik den Befähigungsnachweis und die Zulassung als Markscheider (§ 18) zurückzunehmen, ohne daß es der Durchführung eines besonderen Verfahrens (§§ 20 ff.) bedarf.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bedarf eine Wiederholung der Prüfung der besonderen Zustimmung der Technischen Bergbauinspektion der Republik.

V.

Erteilung des Befähigungsnachweises und der Zulassung

§ 18

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter den Befähigungsnachweis zu erteilen. Der Befähigungsnachweis spricht unter Mitteilung des Gesamturteiles über das Ergebnis der Prüfung die Befähigung des Anwärters aus, verantwortlich Markscheiderarbeiten ausführen zu können*

(2) **Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat dem Anwärter eine Urkunde über die Zulassung als Markscheider auszustellen. Damit ist der Anwärter berechtigt, markscheiderische Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auszuführen. Die Urkunde ist dem Anwärter zusammen mit dem Befähigungsnachweis von dem Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik persönlich auszuhändigen.**

(3) Die Zulassung als Markscheider ist im Gesetzblatt, Teil II, bekanntzumachen.

§ 19

Der Prüfungsausschuß hat der zuständigen Hauptverwaltung eine dem Ausbildungsstand des Mark*scheiders entsprechende Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft vorzuschlagen. Der Einsatz des Markscheiders hat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

VI.

Zurücknahme der Zulassung

§ 20

(1) Über die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider hat die Technische Bergbauinspektion der Republik zu entscheiden. Sie hat das Verfahren einzuleiten, sobald sie von den Tatsachen Kenntnis erhält, die eine Zurücknahme der Zulassung rechtfertigen können.

(2) Ein Markscheider kann bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht oder dem Vorwurf einer Verletzung seiner Berufspflichten zu befreien.

§ 21

(1) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat den beschuldigten Markscheider zu hören, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und sonstige zur Aufklärung des Tatbestandes dienende Beweismittel herbeizuschaffen.

(2) Der Markscheider ist mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl das Verfahren fortgesetzt wird. Bei seiner Vernehmung und bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann ein anderer Markscheider hinzugezogen werden.

(3) Die Gerichte und anderen staatlichen Organe haben der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf ihr Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

(4) Ist wegen des Sachverhaltes, der den Gegenstand des Zurücknahmeverfahrens bildet, bereits ein Strafverfahren gegen den Markscheider anhängig, so ist das Zurücknahmeverfahren bis zur Erledigung des Straf-» Verfahrens auszusetzen.

(5) Ist der Markscheider in einem Strafverfahren frei* gesprochen worden, so kann das Zurücknahmeverfahren wegen der Tatsachen, die Gegenstand des Strafverfahrens waren, nur eingeleitet werden, wenn diese Tat-* Sachen eine Verletzung von Berufspflichten darstellen*

§ 22

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens hat die Technische Bergbauinspektion der Republik zu entscheiden, ob das Zurücknahmeverfahren einzustellen oder die Zulassung als Markscheider zurückzuneh*men ist.

(2) Die Entscheidung ist mit Gründen und mit der Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Markscheider in einer Ausfertigung zuzustellen. Lautet die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung, so sind dem Markscheider die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.